



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

RECHTSTIPP MAI 2023

Der Rechtstipp Mai 2023 beschäftigt sich mit dem Thema „Allgemeine Geschäftsbedingungen“. Dabei möchten wir für Sie überblicksartig darstellen, was man unter AGB versteht, was es zu beachten gilt und was dabei zulässig ist. Gerne erstellen wir für Sie AGB für Ihr Unternehmen bzw. Überprüfen die Zulässigkeit und den Inhalt einzelner AGB-Klauseln für Sie.



Andreas Schneider
Juristischer Mitarbeiter

§ Was sind AGB?

Viele Unternehmer bedienen sich sowohl bei Geschäften mit Konsument als auch mit anderen Unternehmer solcher Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Diese sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte und standardisierte Vertragsbedingungen.

§ Was wird Bestandteil der AGB?

Für eine gültige Vereinbarung von AGB müssen die beide Vertragsparteien damit einverstanden sein. Diese Einbeziehung kann dabei mündlich oder schriftlich, ausdrücklich oder schlüssig erfolgen. Voraussetzung zur Geltung ist die Möglichkeit der Kenntnisaufnahme der AGB vor Vertragsabschluss. Das tatsächliche Kennen oder Lesen der AGB ist nicht erforderlich.

§ Beispiele für die Nichteinbeziehung der AGB

Das bloße Übermitteln der eigenen AGB mit einem Angebot etwa reicht nicht für das gültige Zustandekommen des Vertrages unter Zugrundelegung der AGB aus. Auch das Abdrucken auf Rechnung bzw. Lieferschein führt nicht dazu, dass die AGB Vertragsbestandteil werden.

§ Erlangen alle Klauseln Geltung?

Auch ungewöhnliche und überraschende AGB-Klauseln werden nicht Vertragsinhalt. Hierbei wird auf die Begleitumstände des Vertrages und das äußere Erscheinungsbild der AGB abgestellt. Es gelten jene Regelungen nicht, mit denen der Vertragspartner nicht rechnen musste bzw. nicht gesondert hingewiesen wurde. Der Vertragspartner darf durch diese nicht überrumpelt bzw. übertölpelt werden. Ein Paradebeispiel hierfür ist Kleingedrucktes in den AGB oder aber auch die versteckte Einordnung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wobei es hierbei jeweils auf eine Einzelfallbewertung ankommt.

§ Was gilt inhaltlich für AGB?

Um das Interessens- und Informationsgleichgewicht der Geschäftspartner bestmöglich zu berücksichtigen, legt der Gesetzgeber eine strenge Inhaltskontrolle für die AGB an. Diese dürfen, sofern sie eine Nebenbestimmung betreffen, nicht gröblich benachteiligend sein. Davon umfasst sind etwa Kündigungsdauer, Rücktritts- und Stornorechte, Länge der Gewährleistungsfrist, Kontoführungsgebühren, Leistungsbeschreibungen bei Versicherungsverträgen, Zinshöhe und vieles mehr. Es handelt sich also um einen großen Rechtsbereich, welcher von dieser inhaltlichen Kontrolle mitumfasst ist.

§ Sind Konsumenten im Speziellen geschützt?

Für Private und Unternehmer gibt es unterschiedliche Schwellen zur Gültigkeit der AGB. Neben Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) werden Konsument durch die Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) geschützt. Dieses legt für Allgemeine Geschäftsbedingungen einen höheren Schutz für die transparente Formulierung von einzelnen AGB-Klauseln fest und fordert zudem besondere inhaltliche Vorgaben für Vertragsinhalte in den AGB ein.